Ratur werben; fo ift in einem großen Nachbarftaate bemerkt ! worden, bag bie Stellung ber Bensbarmerieofficiers zu ber borgefetten Civilbehorde eine wenig nutliche und wirfungsreiche geblieben ift. Es ift auch nicht zu vertennen, bag, wie ber Mbg. Runbe bemerkt hat, bie Gensbarmerie=Borgefetten nicht blos auf die Disciplinaraufficht beschrantt bleiben murden, fon= bern, baf fie auch einen Untheil von der Dienstaufficht und ber Policeiverwaltung ausuben murben. Mun gebe ich aber wohl zu bedenken, wenn insbesondere die Rreishauptmannschaften nicht mehr befteben, und ber Sprengel eines Gensbarmerie-Officiers fich uber mehrere Umtshauptmannschaften erftrecken follte, in welche Stellung biefe Borgefesten ber Bensbarmerie zu ben Amtshauptleuten als ber eigentlichen Policeibehorde fommen werben, wenn fie, bie Faben ber Policeiaufficht ihrer Gens= barmeriebrigabe in ihrer Sand vereinigend, zugleich eine Leitung ihrer Wirtfamkeit fich anmagen wollten. Es ift unvers meidlich, bag biefe Stellung zu Reibungen fuhren muß. scheint baber febr bedenklich, bag man bier noch ein frembes Element, einen militairifchen Beamten gwifchen die Gensbarmerie und die Dienftbehorbe fest. Benn man aber annimmt, daß diefe ber Dienftbehorde, den Umtshauptleuten, untergeord= net fein, gemiffermaßen bie nachften Drgane berfelben fur Do= liceizwede bilben follen, bann ift fein Bebenten vorhanden, bann wird fich jede Schwierigkeit leicht lofen. Das find die Grunde, bie ich geglaubt habe, bem Borfchlage ber ehrenwerthen Ubgg. entgegenseten zu muffen; indeffen ertenne ich an, bag auch für bie entgegengefette Meinung fich Bieles anführen laßt.

Da bie Beit bereits zu weit vorgeschritten mar, bricht ber Viceprafibent hier die Berathung ab und fchließt nach 2 Uhr bie Situng.

3weihundert und brei und zwanzigste öffentliche Sigung ber erften Rammer, am 9. Upril 1834.

Berathung über mehrere Deputationsberichte. - Berathung über ben Befegentwurf wegen Befreiung von indirecten Abgaben ober beshalb zu gewäh= renber Entichabigungen.

Die Sigung beginnt um 9Uhr. Das über die lette Seffion aufgenommene Protocoll wird verlefen, von der Rammer geneh: miget, und burch Graf v. Ginfiedel und D. v. Ummon mit vollzogen.

Muf der Registrande ift ein Bericht ber 2. Deputation, Die auf die Fleifchfteuerkaffe gewiesenen Wehalterudftande von Staats: dienern betreffend, eingegangen. - Es foll felbiger gum Druck befordert und auf die Zagesordnung gebracht werden.

Pring Johann zeigt bemnachft an, bag geftern mit ber 1. Deputation ber 2. Kammer bas Bereinigungsverfahren, bie Gefete über die Busammenlegung ber Grundstude und ben Steuererlaß bei Betterschaben ber Beinberge betreffend, fatt gefunden habe. Der etwa noch obwaltenden, an fich unbedeutenben Differenzpuncte halber werbe es eines schriftlichen Berichts nicht bedürfen, fondern ein mundlicher Bortrag werde hinreichen. - Man kommt dabin überein, daß diefer Bortrag in der nachften Sigung erftattet werden moge.

achtung des Gefehes wegen ber Gelehrten = Schulen ernannt Deputation conftituirt habe, und daß babei auf ihn die Bahl al. Borftand berfelben gefallen fei. Die Bahl eines Protocollanter aber werde bis gur Unfunft bes bis jest noch abmefenden Ditgliedes ber Deputation, D. Großmann, ausgesett bleiben muffen.

Der Prafident fest bierauf die Rammer in Renntnig, wie bas Directorium bie eingereichte Bollmacht bes neuen Bertreters ber Schonburgifchen Lehnsherrschaften, Albert, Grafen und Berrn b. Schonburg, Mitbefiger ber Berrichaft Rochsburg, gepruft und richtig befunden habe, weshalb benn beffen Aufnahme in die Rammer fein Sinderniß mehr im Wege ftebe.

Berr Albert, Gr. und Berr v. Schonburg, wird hierauf in die Rammer eingeführt, und nimmt, nach vorher unter den vor: geschriebenen Feierlichkeiten abgeleiftetem Gide, feinen Plat in felbiger ein.

Gleichzeitig wird auch Br. v. Leipziger in ben Saal eingeführt, und nimmt als Bertreter des Sochstifts Meigen feinen schon fruher als solcher inne gehabten Plat in der Rammer wieber ein.

Pring Johann: In Bezug auf die fo eben ftattgefundene Wiederaufnahme bes Brn. v. Leipziger muß ich bemerken, bag ich in Ungewißheit barüber bin, ob nicht letterer bei feiner Bieberaufnahme in die Rammer nach §. 34. der Landtagsordnung guvor erft ben Sanbichlag an bas Drafidium abzugeben verbunden gemefen mare.

Der Prafident: Ich glaubte allerdings, jener S. ber Landtagsordnung bezoge fich mehr auf ben Fall, wo ein Rammermitglied in Folge neuer Bahl eintrete.

D. Deutrich: Ich fann Gr. tonigl. Sobeit nicht beiftimmen. Im §. 34. ber landtagsordnung wird auf §. 82. ber Berfaffungsurfunde Bezug genommen, und in letterer handelt es fich lediglich von bem Falle, wo ein fruheres Mitglied ber Rammer fpater burch neue Bahl in bie Kammer aufgenommen wird. Diefer Umftand tritt aber bei bem Brn. v. Leipziger nicht ein.

v. Carlowig: 3ch theile bie Unficht bes Beren Prafis benten in Betreff ber Muslegung jener Stelle. Will man bem S. eine fo extenfive Interpretation unterlegen, fo murbe auch in ber 2. Rammer, wenn ein Abgeordneter nach langerer Abmefenheit, mahrend welcher fein Stellvertreter einberufen wurde, wieder eintrete, ber Sandichlag geleiftet werden muffen, was bort nicht ber Fall ift.

Pring Johann: Sch bescheibe mich zwar beffen; es ift mir aber lieb gemefen, Die Sache gur Sprache gebracht zu baben, bamit nicht etwa fpater bie Frage entstehen tonne, in wiefern bie Rammer legal conftituirt fei.

Man Schreitet nunmehr gur Tagesordnung, auf welcher fich als erfter Gegenftand ber Bericht befindet, welchen bie 4. Deputation über bas anderweite Gefuch bes Udvocaten Duls Ier, als Actors ber Crahmerin und Conforten, abgefaßt bat.

Das Referat hat in Abwefenheit bes Burgermeifter Gotre fcalb Gecr. v. Bebtwig übernommen.

Mus bem Berichte geht hervor, bag Abvocat Muller gebeten Bierauf bemerkt v. Carlowit, bag fich die zu Begut- hat, bas in offentlichen Blattern, d. h. im Deputationsberichte,